



EINGEGANGEN AM 11. DEZ. 2025

Finanzamt Frankfurt am Main, Postfach 11 08 62, 60043 Frankfurt am Main

DV 12.25 0,95 Deutsche Post 



* 6249 * 2052 * 001267 * 10 * 12 *
Wedding & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Börsenstr. 15
60313 Frankfurt

Steuernummer/
Geschäftszeichen 014 275 4204 5 - K05

Bearbeitung

Kontakt finanzamt.hessen.de/kontakt

Datum 10.12.2025

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
und/oder Gebäudereinigungsleistungen**

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Firma Infraserv GmbH & Co. Höchst KG, 65926 Frankfurt, Industriepark Höchst

Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbracht und

unter der Steuernummer 14 275 42045
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE812134797

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2028.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Servicestelle
Finanzamt Frankfurt am Main

Telefonnummer: (0 69) 25 45-0
von Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Gutleutstraße 118-124
60327 Frankfurt am Main



Bankverbindungen
Finanzamt Frankfurt am Main

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE07 5000 0000 0050 0015 04
BIC: MARKDEF1500

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE88 5005 0000 0001 0002 31
BIC: HELADEFFXXX

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000076720

Hinweise

Informationen über die Verarbeitung
personenbezogener Daten und zum Datenschutz
finden Sie auf www.finanzamt.de.

Formulare und Anträge einfach über
www.elster.de einreichen:





(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch (§ 347 AO) anfechten. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzurichten, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Dieses Schreiben wurde zentral versandt und ist ohne Unterschrift gültig.